

Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands
und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbelasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Verantwortl. Redakteur: — Sekretärsbüro: Gumbert, Wegscheider, Oberleitner 4. — Druck durch die Vek. Drucker Vereinigung für Nürnberg 5. — Druck.

Für den Inhalt verantwortlich: Otto Trautlich, Nürnberg. — Telefon 408. Verlagsdruckerei und Redaktion: Nürnberg 10, Gumbertstr. 44. Zahlungen: Postkontokonto 23980, Expedition: „Schuhmacher-Fachblatt“ Nürnberg.

Abonnementpreis 1.— Mark die einjährige Zeitgabe. (Richterschluss des Verlagsjahres). Stellenvermittlungsschein für Mitglieder 50 Pfennig.

Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Der Vorstand hat beschlossen, den

19. ordentlichen Verbandstag

unseres Verbandes am Montag, den 12. Juni 1922 und die folgenden Tage nach

München, „Gewerkschaftshaus“, Pestalozzistraße 40/44

einuberziehen. Die Verhandlungen beginnen am Montag, den 12. Juni, vormittags 9 Uhr.

Die provisorische Tagesordnung lautet:

1. Wahl des Bureau und der verschiedenen Kommissionen.
2. Bericht des Vorstandes und des Ausschusses.
3. Vortrag über „Wirtschaftliche Probleme“. Referent: Dr. Rud. Giffert-Berlin.
4. Statutenberatung, Beitragsfestsetzung und Regelung der Gehälter der Angestellten.
5. Sonstige Anträge.
6. Wahl des Vorstandes, des Sekretärs und des Ausschusses.

Ueber die Wahl der Delegierten zum Verbandstag bestimmt das Statut (Paragraf 17 Ziffer 3 Abs. 2 bis 5) folgendes: Jeder Bezirk unter Ausdehnung aller Bezirksstellen von 800 und mehr Mitgliedern bildet einen Wahlbezirk, jedoch darf eine Bezirksstelle nicht mehr als einen Kandidaten vorschlagen. Die Zusammensetzung aus einem Kandidaten ist nicht zulässig. Auf je 800 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Uebersteigt der Zahl der Wahl von 400 Mitgliedern, so ist ein weiterer Delegierter zu wählen. Jede Bezirksstelle, die 800 Mitglieder und darüber zählt, bildet einen Wahlkreis für sich. Hier ist die Wahl in der Weise vorzunehmen, daß 800—1200 Mitglieder einen, über 1200 bis 2000 Mitglieder zwei, über 2000—3000 Mitglieder drei, über 3000—4000 Mitglieder vier, über 4000—5000 Mitglieder fünf und über 5000 Mitglieder sechs Delegierte wählen.

Die Einteilung der Wahlkreise erfolgt unter Zugrundelegung der im letzten der Wahlteilung vorausgegangenem Quartalsgewinn der Mitgliederbeiträge, die auf Grund der eingehenden Quartalsabrechnung berechnet werden. Die hieraus ergebende Summe wird durch die Zahl 15 dividiert und danach die Zahl der Mitglieder festgelegt.

Jeder der genannten Wahlkreise von über 800 Mitgliedern, sowie jeder Bezirk bilden für sich eine Wahlabteilung.

Die diesbezügliche Wahlvereinstellung wurde in der vorigen Nummer des „Fachblattes“ veröffentlicht. Die Wahlen vollziehen sich nach dem hier folgenden Wahlreglement.

Wahlreglement zum Verbandstag.

Beschlossen in Stuttgart 1918.

Wahlkomitee.

Für jede Wahlabteilung, ob sie aus einer oder mehreren Bezirksstellen besteht, wird ein Wahl- bzw. Zentralwahlkomitee gebildet. Dieses besteht in denjenigen Bezirksstellen, die für sich eine Wahlabteilung bilden, aus der Ortsverwaltung, in den aus mehreren Bezirksstellen zusammengesetzten Wahlabteilungen aus der Bezirksleitung. Als Vorsitzende fungieren in der selbständigen Wahlabteilungen der erste Bevollmächtigte, in den zusammengesetzten Wahlabteilungen der Bezirksleiter. Sollte der erste Bevollmächtigte als Kandidat in Frage kommen, so übernimmt der 2. oder 3. Bevollmächtigte die Funktionen des Vorsitzenden des Wahlkomitees.

Die Kandidaten.

Müssen in Mitgliederverzeichnissen mit der Tagesordnung „Der Verbandstag in München und Vorläufige zur Delegiertenwahl“ vorgeschlagen werden. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt in der Weise, daß die von den Mitgliedern gemachten Vorschläge von dem Veranlassungsleiter der Reihenfolge nach notiert und dann in der Versammlung durch Abstimmung hierüber ausgearbeitet werden, die zur Wahl gestellt werden sollen. Die Abstimmung über die Vorschläge ist geheim und hat durch Stimmzettel zu erfolgen. In seiner Verwaltungsverwaltung, die eine selbständige Wahlabteilung bildet, dürfen mehr als die doppelte Zahl der Kandidaten, als wie Delegierte zu wählen sind, vorgeschlagen werden. In Bezirksstellen, welche zu einer Bezirkswahlabteilung gehören, kann in jeder Bezirksstelle nur ein Kandidat zum Vorschlag gebracht werden.

Jeder Kandidat vorgeschlagen gilt derjenigen, in selbständigen Wahlkreisen diejenige, welche die Mehrheit der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder erhalten haben.

Hat eine Bezirksstelle in einer Mitgliederversammlung zu den vorgeschlagenen Stellen angenommen, so sind neue Vorschläge nur dann zulässig, wenn aus wichtigen Gründen ein Rücktritt erfolgt und vor dem Ende des Abchlusses der Kandidatenliste ein Ersatzvorschlag gemacht wird.

Die Bezirksstellen, welche zusammengesetzten Wahlabteilungen angehören, müssen ihre Wahlvorschläge durch das vom Hauptvorstande ausgehende Vorschlagsformular bis spätestens den 20. Februar 1922 an den zuständigen Bezirksleiter eingereicht haben. Später einlaufende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Die Bezirksleitung hat die eingereichten Vorschläge nicht vor dem 22. Februar 1922 an einer Vorschlagsliste zusammenzustellen und diese auf weißes Papier drucken zu lassen. Die gedruckten Vorschlagslisten müssen den zur Wahlabteilung gehörigen Verwaltungsverhältnissen bis spätestens den 8. März 1922 zugehen.

Verwaltungsstellen, welche bis zum nächstfolgenden Tag die Vorschlagslisten noch nicht erhalten haben, haben dies sofort dem Bezirksleiter mitzuteilen, damit derselbe die Liste noch vor dem Wahltermin mitteilen kann.

Zur Übernahme der Delegiertenwahl gilt folgendes.

Wahlreglement:

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches mit seinem Beitrage nicht länger als vier Wochen im Rückstand sich befindet, ohne daß ihm derselbe gekündigt worden. Die gleiche Bestimmung gilt auch für die Wahlbarkeit als Delegierter. Wählen kann jedes Mitglied nur in der Verwaltungsverwaltung, wo es zurzeit der Wahl in die Mitgliederliste eingetragen und sich durch das Mitgliedsbuch legitimiert; gewählt können jedoch auch solche Mitglieder werden, die einer anderen Bezirksstelle angehören.

Auf der Weise bestimmte Mitglieder können in der Verwaltungsverwaltung wählen, in welcher sie sich am Wahltag befinden, jedoch ist in der Wahlzettel hinter ihrem Namen der Name „auf der Weise“ einzutragen.

Die Wahl.

Die Wahl ist geheim und erfolgt mittels Stimmzettels. Als Stimmzettel sind nur die von der Bezirksleitung verordneten gedruckten Vorschlagslisten zulässig. Von der Verwaltungsverwaltung sind diese Stimmzettel vorher mit dem Ortstempel zu versehen.

Jedes Mitglied, welches zur Wahl in der für dieselbe festgesetzten Zeit erscheint, erhält einen solchen Stimmzettel. Der Wähler hat von dem auf dem gedruckten Stimmzettel befindlichen Namen so viel zu streichen, daß der Stimmzettel nicht mehr Namen enthält, als Delegierte zu wählen sind.

Wahlzettel.

In allen Bezirksstellen können zum Zwecke der Stimmabgabe mehrere örtliche Wahlzettel gedruckt werden. Jeder Wähler erhält einen Wahlzettel mit dem Namen des Wahlzettelers in einem besonderen Stimmzettel, welches nicht dem allgemeinen Wirtschaftsbereich dienlich zu bestimmen und ein aus drei Mitgliedern bestehendes Wahlvorstand zu ernennen. Die Entscheidung darüber, ob Wahlzettel bestimmt werden sollen, sowie die Zahl derselben und die Kriterien, welche den Wahlvorstand bilden, erfolgt in derjenigen Mitgliederversammlung, in welcher die Kandidaten vorgeschlagen werden.

Die Einteilung in Wahlbezirke und die dazu gehörenden Wahllokale sind den Mitgliedern in geeigneter Weise, mindestens eine Woche vor Stattdaten in der Wahl, bekannt zu geben.

Die Wahl muß in der Zeit vom Sonntag, den 2. April 1922 bis zum nächsten Sonntag einschließlich vorgenommen werden. Tag, Zeit und Dauer der Wahlabteilung wird von dem Wahlvorstand unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festgelegt. In Bezirksstellen, in welchen die Wahl an einem Sonntage vorgenommen wird, darf die Wahlabteilung nicht vor 10 Uhr früh beginnen und muß spätestens um 4 Uhr nachmittags beendet werden. In Bezirksstellen, in welchen die Wahl an Werktagen vorgenommen wird, muß der Wahltag spätestens 10 Uhr abends beendet werden.

Im Wahllokal oder in der Nähe desselben darf keinerlei Beeinträchtigung eines Wählers geschehen. Jeder Kandidat vorgeschlagen werden. Die Wahlzettel sind nicht verändert, und es vom Wahlvorstand nicht verändert, so kann die Wahl in der betreffenden Bezirksstelle bzw. in dem Wahllokal für unzulässig erklärt werden. Auch dürfen während der Wahlzeit, welche für Abgabe der Stimmzettel festgelegt wurde, keinerlei andere Erörterungen, auch nicht über Besondereangelegenheiten stattfinden.

Die Wahlabteilung.

Die Wahlabteilung wird in allen Orten, in welchen mehrere Wahllokale bestimmt werden, von dem in der betreffenden Versammlung hierzu ernannten Wahlvorstand, in Orten, in welchen die Wahl nur in einem Wahllokal erfolgt, von der Ortsverwaltung, welche sich als Wahlvorstand legitimiert, geleitet. Ein Mitglied des Wahlvorstandes leitet die Wahl, nimmt die Stimmzettel entgegen und legt dieselben in einen zu diesem Zwecke bereitgestellten Behälter und führt die Aufsicht im Wahllokal. Ein anderes Mitglied wirkt als als Reklamationsvorsitzende Mitgliederbuch, macht in daselbe auf der letzten Seite den entsprechenden Eintrag und läßt jeden Wähler seinen Namen in eine zu diesem Zwecke aufgesetzte Wahlzettel eintragen. Das dritte Mitglied fungiert als Beisitzer, um die Kontrolle, ob bei etwaigen Äußerungen Änderung beabsichtigt und übernimmt die zeitweilige Betretung eines der beiden anderen. Auf längere Zeit darf kein Mitglied des Wahlvorstandes aus dem Wahllokal entfernt werden. Jedes Mitglied, welches zwei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Beginn der Wahlabteilung.

Der Beginn der Wahlabteilung muß zu der hierfür festgesetzten Zeit pünktlich erfolgen und ist den schon amwesenden

Mitgliedern durch eine Erklärung, daß die Wahlabteilung beginnt, mitzuteilen.

Jeder Wähler muß, nachdem er die entsprechende Anzahl der zu ihm auf dem Stimmzettel enthaltenen Namen geschrieben, den Stimmzettel selbst zusammenfalten und, nachdem er sich durch sein Mitgliedsbuch legitimiert und in die Mitgliederliste eingetragen worden ist, seinen Stimmzettel dem Wähler zu übergeben.

Der Wahlleiter hat sich zu überzeugen, daß nur ein Stimmzettel abgegeben wurde und denselben ungeöffnet in den Behälter zu legen.

Beendigung des Wahlfalles.

Der Wahltag muß zu der hierfür festgesetzten Zeit beendet werden. Ein früherer Schluß des Wahlfalles ist nur dann zulässig, wenn nachweislich alle Mitglieder der betreffenden Wahlabteilung schon gewählt haben. Nach Schluß des Wahlfalles dürfen unter keinen Umständen noch Stimmzettel entgegengenommen werden.

Das Wahlergebnis.

Das Wahlergebnis muß unverzüglich, sobald der Vorsitzende des Wahlvorstandes den Wahltag für geschlossen erklärt, von dem Wahlvorstand zusammengefaßt werden. Zunächst wird aus der Mitgliederliste die Zahl der zur Wahl erschienenen festgesetzt. Sodann werden die abgegebenen Stimmzettel gezählt, und erst, wenn dies geschehen, die Stimmzettel geöffnet und die auf jeden einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen festgesetzt.

Ungültige Stimmzettel.

Sind alle, welche mehr Namen enthalten, als in der betreffenden Wahlabteilung zu wählen sind. Ferner sind jene Stimmzettel ungültig, welche auf andere Namen lauten, wie die vorgeschlagenen Kandidaten.

Wahlprotokoll.

Ueber die Wahlabteilung und das Ergebnis derselben ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Wahlvorstand zu unterzeichnen. Das Protokoll muß enthalten:

Angabe über Beginn und Ende des Wahlfalles und wenn der Schluß vor der hierfür festgesetzten Zeit erfolgte, die Angabe des Grundes. Die Angabe über die Bekanntgabe der Kandidaten, die in die Mitgliederliste eingetragen wurden, der im ganzen abgegebenen und auf die einzelnen Kandidaten entfallenden sowie der ungültigen Stimmen und des letzteren auch der Grund der Ungültigkeitserklärung.

Einmal, nachdem das Wahlfalles vorgeschlossenen Berichte für ein Protokoll aufgenommen und angegeben, ob und in welcher Weise der Wahlvorstand gegen Berichte vorgegangen ist. Das Protokoll muß mit dem Datum des Wahltages und den Unterschriften des Wahlvorstandes versehen werden.

Nach Feststellung des Wahlfalles und Aufstellung des Protokolls ist das Wahlfalles und Stimmzettel in einen Briefumschlag zu legen, zu verschließen und mit der Unterschrift der Wahlabteilung und des Wahlbezirks versehen, der Ortsgewinn zu übergeben.

Einsendung des Wahlergebnisses an die Bezirksleitung.

Die Ortsverwaltungen aller jener Bezirksstellen, welche nicht für sich einen selbständigen Wahlbezirk bilden, haben die Wahlergebnisse (Wahlzettel, Protokoll und Stimmzettel) spätestens am 13. April 1922 an den Bezirksleiter einzusenden. Das Sekret ist auf zu verschließen und mit dem Namen „Wahlresultat“ zu versehen.

Die Zusammenstellung des Wahlergebnisses.

Die Zusammenstellung des Wahlergebnisses erfolgt in einer Sitzung der Bezirksleitung, in der die Wahlzettel, welche für sich allein eine Wahlabteilung bilden, durch die Ortsverwaltung. Die Sitzung der Ortsverwaltung kann sofort nach Beendigung der Wahl, die der Bezirksleitung dagegen darf nicht später als den 18. April stattfinden. In dieser Sitzung werden die eingegangenen Wahlergebnisse geprüft und zusammengefaßt. Nach Feststellung des Wahlergebnisses und Beschlusses, die in der betreffenden Stimmzettel eventuell auch das ganze Wahlergebnis des betreffenden Wahlbezirks für ungültig erklärt werden.

Im letzteren Falle ist das gesamte Material sofort dem Hauptvorstand zur eingehendsten Untersuchung zu überreichen.

Als gemäßigt gilt derjenige oder diejenigen, welche die abgegebenen gültigen Stimmzettel auf sich vereinigt haben. Das keine der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel, so ist Stimmzettel erforderlich. Der Termin für die Stichwahl sowie die Kandidaten für dieselbe wird vom Zentralvorstand bekanntzugeben.

Das Ergebnis der Wahl.

Die Wahlzettel sind von dem Zentralvorstande ausgehend Wahlprotokoll zu verzeichnen und sind dann die Wahlprotokolle mit den Unterschriften der Ortsverwaltungen bzw. der Wahlkomitees, sowie mit Stempeln versehen, sofort an den Zentralvorstand einzusenden.

Die Protokolle über die Stimmabgabe müssen spätestens am 19. April 1922 an den Zentralvorstand eingeleitet sein. Später eingehende Protokolle finden keine Berücksichtigung.

Vom Zentralvorstand werden die notwendigen Stichwahlen angeordnet und dem Gewählten die Kandidaten ausgeteilt, welche ihnen dann mit dem Gefährlichkeitsausweis zugestellt werden. Überdem wird das Wahlergebnis im Verbandsorgan veröffentlicht.

Wahlprotokoll.

Müssen spätestens innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses an den Hauptvorstand eingeleitet werden.

(Empfehlungen von Kandidaten werden im „Schuhmacher-Fachblatt“ nicht aufgenommen.)

Anträge zum Verbandstag sind spätestens am 8. April: Besondere anträge spätestens am 18. April an den Zentralvorstand einzusenden.

Anträge sind nur auf einer Seite des Papiers zu schreiben, die andere Seite ist unbedruckbar zu lassen. Bei Anträgen zur Statutenänderung muß der betreffende Paragraf, zu welchem der Antrag gestellt wird, angegeben werden. Überdem müssen die Anträge auf weißem Papier geschrieben werden. Der Vorstand.

Gewerkschaftliches.

Der nächste Gewerkschaftskongress.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes beruft den 11. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands am Sonntag, den 19. Juni 1922, nach Leipzig in den Saalbau des Zoologischen Gartens. Als Tagesordnung ist vorgesehien: 1. Eröffnung der gewöhnlichen Angelegenheiten (Wahl der Kommissionen, Prüfung der Mandate).

Die Vertretung auf den Gewerkschaftskongress regelt sich nach den Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes: § 32. Alle dem Bund angeschlossenen Gewerkschaften sind berechtigt, stimmfähige Vertreter zu dem Gewerkschaftskongress zu entsenden.

Auf je 10 000 Mitglieder einer Gewerkschaft entfällt ein Vertreter, bezogen auf eine überschneidende Mitgliederzahl, wenn sie mindestens 5000 beträgt.

Anträge an den Kongress können nach § 34 der Satzungen von jeder angeschlossenen Gewerkschaft oder ihrem Bezirks- und Kreisverein gestellt werden.

Die Anträge müssen nach § 35 der Satzungen acht Wochen vor dem Kongress eingereicht werden.

Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Dr. Leipart.

Die Gewerkschaftsliste für Rußland.

Am 28. Dezember hat das erste Schiff, der Dampfer „Christian Rus“ den Hamburger Hafen verlassen. Die Ladung besteht aus: 588 700 Kilo Roggenmehl, 250 000 Kilo Weizenmehl, 60 450 Kilo Zucker, 35 704 Kilo Malz, 6186 Kilo Tee, 19 050 Kilo Suppenpulver, 29 180 Kilo Speis, 29 916 Kilo Schmalz, 11 906 Kilo Nahrungsmittel, 28 512 Kilo kondensierte Milch, 13 Kisten Weinflaschen usw.

Vom Ausland.

Die Spaltung der Gewerkschaften in Frankreich. Die Spaltung der Gewerkschaftsbewegung in Frankreich ist nun doch Tatsache geworden.

Als Geschäftsführer oder erste Hilfe in einem größeren Maschinenbauwerk... Als Geschäftsführer oder erste Hilfe in einem größeren Maschinenbauwerk...

und schritt zur Bildung einer „provisorischen“ Gewerkschaftszentrale. Es gibt somit jetzt in Frankreich zwei Gewerkschaftszentralen und bald wird es an jedem Orte für jede Industrie zwei Gewerkschaften geben, die sich auf bestmögliche Weise die meisten kläffenden Gewerkschaften nehmen zunächst eine abwartende Haltung ein.

Verbands-Nachrichten

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes. Wir machen unter Mittheilung darzutun, daß für die Woche vom 29. Januar bis 4. Februar der 5. Wochenbeitrag fällig ist.

Die neuen Verbandsbeiträge. Auf verschiedene Anfragen geben wir hiermit nochmals folgenden bekannt:

Die am 1. Januar 1922 in Kraft getretenen Beiträge betragen: Grundbeitrag: in der 1. Beitragsklasse 6,- Mark in der 2. Beitragsklasse 4,75 Mark in der 3. Beitragsklasse 3,50 Mark in der 4. Beitragsklasse 1,50 Mark

Mit dem Inkrafttreten dieser neuen Beiträge ist lediglich nur die Streifenunterstützung erhöht worden. Sie beträgt in der 1. Klasse von 3-12 Monaten Mitgliedsdauer pro Tag 21,50 Mark, pro Woche 129,- Mark, über 12 Monate pro Tag 27,50 Mark, über pro Woche 165,- Mark, in der 2. Klasse von 3 bis 12 Monaten pro Tag 17,- Mark, über pro Woche 102,- Mark, über 12 Monate pro Tag 21,75 Mark, über pro Woche 130,50 Mark, in der 3. Klasse von 3 bis 12 Monaten pro Tag 12,50 Mark, über pro Woche 75,- Mark, über 12 Monate pro Tag 16,- Mark, über pro Woche 96,- Mark, in der 4. Klasse von 3 bis 12 Monaten pro Tag 5,50 Mark, über pro Woche 33,- Mark, über 12 Monate pro Tag 7,- Mark, über pro Woche 42,- Mark.

Die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung wurde nicht erhöht, dafür sollen die im Statut angeführten Höhe. Leber weiterer wird hauptsächlich bei in einigen Monaten aufzunehmende Verbandstag befinden. Wir erziehen das Vorliegende streng zu beachten.

Genehmigung von Extrabeiträgen.

Vom Zentralvorstand wurden gemäß § 6 Abs 1 des Statuts folgende Extrabeiträge in der nachfolgenden angegebenen Höhe genehmigt:

Table with 4 columns: Zahlstelle, Beginn, Wöchentl. Extrabeitrag in Pfennig, Gesamtbetrag pro Woche in Mark. Rows include: Arbeiterinnen, Sadnang, Airm a. h. R., Adelin, Wriksen, Raumburg a. G., Regl. fa., Ober-Kambab., Oberbr., Seine, Matheson, Natibar, Neban., Rubelabst., Eisenbahn., Worms., Zwitribchen.

Die Mitglieder genannter Zahlstellen machen wir darauf aufmerksam, daß die Nachzahlung der Extrabeiträge die Folgen des Verzugsabens 8 Abzug nach sich zieht.

Wichtig! Delegierte zum Betriebsräte-Kongress!

Alle Delegierten des Betriebsräte-Kongresses werden aufgefordert, sofort nach ihrer Wahl ihre Adresse an den Vorsitzenden Alfred Köhler, Leipzig, Gottschalkstr. 30/32, 5. St., zu senden, mit der Angabe, ob Privat- oder Kolonnenmitglied gewünscht wird.

Der Wohnungsausschuß befindet sich vor und während des Kongresses im Kolonnenhaus, Zimmer Nr. 2. Wir bitten alle Delegierten bei ihrer Ankunft sich dort zu melden. Straßenbahnstation am Hauptbahnhof, Linie 10, Richtung Connewitz. Der Wohnungsausschuß.

Eröffnung. Der frühere erste Bevollmächtigte der Reichsliste Baugen, Martin Bod, geboren am 10. Januar 1900 in Greiz i. S., hat Unterföhrung und Urkundenfälschung begangen und sich von dort entfernt.

Rürnberg, den 28. Januar 1922. Der Vorstand.

Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen.

Nur tatsächliche Änderungen von Adressen können unter dieser Rubrik veröffentlicht werden. Die Adressen der Ortsverwaltungen werden demnach in einem neuen Adressenverzeichnis veröffentlicht.

Freiberg i. S. (Adressenänderung). 1. Bev. Alfred Müller, Humboldtsstr. 33/2, (Unterföhrungen) abt der 2. Bev. in der Zeit von 12-1 und 5-6 Uhr aus.

Mühlhausen i. Th. (Adressenänderung). 1. Bev.: Paul Kleinmiedel, Wendewegstr. 92. 2. Bev.: 35. Schäfer, Felsstr. 26a. (Unterföhrungsausgabe) Sonntag von 9 bis 12 Uhr.

Landau (Wfals). (Adressenänderung). 1. Bev. Kollege Reitermann.

Veranstaltungs-Kalender.

Mitgliederveranstaltungen im Februar (Achtung): Freiberg i. S., Donnerstag 8., abends halb 8 Uhr im „Reichs-Haus“, Leipzig, Montag 6., abends 7 Uhr im „Sokolhaus“, Jäger Str. 22, (Stenograf red.)

Dresden, Montag 6., abends halb 8 Uhr, im „Sokolhaus“, Breite Str. 12.

Änderungen aus Schriften.

Mit Bezugnahme auf die Anpreisung eines Schuhmacher-messers mit 5 bis 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Briefkasten.

Wegen Raumangel mußten eine ganze Anzahl Briefungen und Jahresberichte zurückgestellt werden.

Literarisches.

Der Mensch ist dummt! Von Charles Riedel. Seitliche Bilder aus der Zeit der menschlichen Dummheit. Preis 14 Mk. gebunden 20 Mk. Verlag Neues Vaterland, C. Berger & Co., Berlin 38 02.

Urteilen Sie selbst!

Meine Werkzeuge stellen in Qualität seit über 25 Jahren das Beste dar, was in diesen Kreisen existiert. Werkzeug- und Schneidwerkzeuge für feinste Tischarbeit Spezial-Werkzeuge für Tischschneiderei.

E. Böttge, Berlin N. 54, Ullrichstr. 83.

Schuhmacherschürzen

in grün und blau in bekannt guter Qualität n. Reupband u. Auschnittform das Stück für 36 Mark. Muster nach dem Maß.

A. C. Volz, Stuttgart, Postfach 77 - Telefon 2356, Fabrikation von Reuperschürzen u. Mäntel.

Als Geschäftsführer

oder erste Hilfe in einem größeren Maschinenbauwerk... als Geschäftsführer oder erste Hilfe in einem größeren Maschinenbauwerk...

Maschinenwickler

bei hohem Aufwand per sofort gesucht. Hamburg-Otensener Schuhfabrik, Ottensend., Moorsteier 30.

Finisheisler

der einen tadellosen Auszug herausbringt, sowie ein tüchtiger Zwischhilmessler gesucht. Er können sich auch tüchtige Fabrikarbeiter, die Hervorragendes leisten, für diese Stellen melden. Briefschaften (Mündeln) werden nach 3 Wochen Zeitfrist vergütet. Offerten unt. 9101.

Univ.-Kitt

kittet alles! garantiert haltbar und dauerhaft. Dr. Eber, Baum, Holz, Papier, Kork, Gips, Stein, Metall, Eisen, Blei, Alu., alle Holz., Probieren ges. Nr. 2, Ludwig Heile, Fabrik, Mannheim.

Für Rindbock-Kittel (sof. gesucht) geübte Stepperinnen, Handwickler. Alfred Rago, Schuhfabrik, Spaltingen.

Perfekte Zuschneider

für farbige Artikel werden sofort eingekauft. Schuhfabrik Gustav Hoffmann, Cleve (Rheinland).

Wichtig! Du junger Fachkollege

keine Schnittmuster selber schneiden lernen. So lüderle vorher die kleine Schrift „Perfektum!“

Perfektum!

Sie gibt Dir die richtige Anleitung wie Du dabei verfahren mußt. Preis 2,50. Verlag „Schuhmacher“ Leipzig, Postfachstr. 78.

Maschinen-Zwickler

nur erste Kraft; ferner eine Stepperei-Direktive nach München gesucht. Briefschaften werden vergütet. Angeb. unter 9102.

Kernatzenabfälle

neue v. Treibriemen, f. Halbsohlen, Flocke usw. Pfd. 15 Mk. Kornold-Doppelschalen, vom selben Leder: Herren 12 Mk., Damen 10 Mk., per Paar 10 Mk. Nachnahme offener! E. Schirmer, Erfurt.

Wir stellen in unserem Betrieb noch

3 bis 4 Handwickler, 1 Zuschneider, 2 perakte Stepperinnen sowie 1 Abzuggläser

Joseph Lorenz Söhne, Fort (Hieberlauß), Cottbuser Str. 68.

Aufruf!

Wer kann mit näheres über den Kufenthal meines Bruders, des Schuhmachers Hermann Gräber, geboren zu Weidau in Sachsen, 87 Jahre alt, mitteilen? Ernst Gräber, Berlin-Mitte, Johann-Burggraben, Bahnhofstr. 67.

Stachrus!

Am 14. Januar verstorben nach längerem Leiden im Alter von 43 Jahren unser langjähriges Mitglied, Kollege Louis Lang. Es werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren die Mitglieder der Reichsliste sowie die Arbeiter u. Arbeiterinnen der Schuhfabrik Carlsh.

Kollegen

Gebt Eure Zeitung an unorganisierte Kollegen und Kolleginnen weiter!